

FAQ

Was wird mit der Tourismus- und Kulturförderabgabe besteuert?

Gegenstand der Tourismus- und Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

Welche Rechtsgrundlage hat die Tourismus- und Kulturförderabgabe?

Rechtsgrundlage ist Satzung über die Erhebung einer Tourismus- und Kulturförderabgabe in der Stadt Kalkar vom 08. Juli 2024. Die Beherbergungssteuer wird als örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer erhoben und ist auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen ab dem 01. Januar 2025 anzuwenden.

Was gilt als ein Beherbergungsbetrieb?

Als Beherbergungsbetrieb gelten insbesondere die folgenden, aber auch ähnliche Einrichtungen:

- ein Hotel,
- ein Gasthof,
- eine Pension,
- ein Privatzimmer oder eine Privatwohnung,
- eine Jugendherberge,
- eine Ferienwohnung,
- ein Motel,
- ein Campingplatz,
- ein Wohnmobilstandplatz, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden,
- ein Schiff.

Wie hoch ist die Tourismus- und Kulturförderabgabe?

Die Tourismus- und Kulturförderabgabe beträgt je Übernachtungsgast 1,50 Euro pro Übernachtung.

Wer muss die Tourismus- und Kulturförderabgabe bezahlen?

Steuerpflichtig ist der Übernachtungsgast. Der Betreibende des Beherbergungsbetriebes ist steuerentrichtungspflichtig. Die Tourismus- und Kulturförderabgabe wird also vom Beherbergungsbetrieb beim Beherbergungsgast eingezogen und dann an die Stadt Kalkar entrichtet.

Gibt es eine Maximaldauer, die die Tourismus- und Kulturförderabgabe gezahlt werden muss?

Die Tourismus- und Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben. Übernachtungen, die darüber hinausgehen unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Wird die Übernachtung im Rahmen einer Dienstreise besteuert?

Ja, bei der Tourismus- und Kulturförderabgabe wird nicht nach touristischem oder beruflichem Grund unterschieden.

Unterliegen Schüler- und Jugendreisen der Besteuerung?

Privat organisierte Reisen: Reisen, die außerhalb des Schulbesuchs privat von Schülern oder deren Eltern organisiert werden (z. B. Abiturfahrten, Vereinsfahrten), stellen steuerpflichtigen Übernachtungsaufwand dar.

Durch die Schulleitung genehmigte Schulfahrten: Übernachtungsaufwendungen, die im Rahmen von durch die Schulleitung genehmigten und von einer Lehrkraft begleiteten Schülerreisen entstehen, sind als zur Grundbefriedigung des Lebensbedarfs notwendige Aufwendungen anzusehen und unterliegen somit nicht der Tourismus- und Kulturförderabgabe. Entsprechendes gilt bei Schulfahrten ausländischer Schulen. Auch hier ist zur Glaubhaftmachung nicht steuerbaren Aufwandes die Begleitung durch eine Lehrkraft und eine Bestätigung der schulischen Veranlassung der Reise notwendig. Es bestehen in diesen Fällen keine Bedenken, wenn die reisebegleitende Lehrkraft diese Bestätigung vor Ort selbst ausstellt.

Muss die Tourismus- und Kulturförderabgabe auch gezahlt werden, wenn das Mobilheim, das Wohnmobil oder der Wohn- bzw. Campingwagen bereits der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegt?

Alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden und der Zweitwohnungssteuer unterliegen sind von der Tourismus- und Kulturförderabgabe ausgenommen.

Sind Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Bei Stornierungen, auch bei kostenpflichtigen, wird die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt. Daher wird keine Steuerpflicht ausgelöst.

Muss eine Steuererklärung auch für Quartale ohne Übernachtungen eingereicht werden?

Ja, es muss grundsätzlich nach jedem Quartal eine Erklärung eingereicht werden.

Wofür wird die Tourismus- und Kulturförderabgabe verwendet?

Mit den prognostizierten Einnahmen und einem abgestimmten Maßnahmenkatalog kann eine zukunftsfähige Positionierung in den Bereichen Tourismus und Freizeit, Stadtmarketing und Stadtkultur gewährleistet werden. Diese Maßnahmen sollen der Verbesserungen in der touristischen Infrastruktur, einem vielfältigen Programmangebot, Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und einem erkennbaren wertschätzenden Stadtmarketing zugutekommen und werden vom Lenkungskreis geplant.

Was ist der Lenkungskreis?

Der Lenkungskreis ordnet die Einnahmen der Tourismus- und Kulturförderabgabe vorberatend einzelnen Handlungsfeldern zu, die dann bei rechtzeitiger Meldung in die Haushaltsplanung einfließen. Die einzelnen Handlungsfelder umfassen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Tourismus und Kultur sowie Veranstaltungs- und Dienstleistungsaufwendungen in diesen Bereichen. Er soll neben den Aufgaben der Projektierung des Maßnahmenkataloges zugleich auch die Vernetzung und das engagierte Miteinander zahlreicher Akteure aus den Bereichen Kultur und Tourismus der Stadt fördern.

Der Lenkungskreis besteht aus folgenden 13 Mitgliedern:

- Bürgermeister/in der Stadt Kalkar
- Vorsitzende/r des Ausschusses für Kultur und Tourismus
- Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
- Vertreter/in der Beherbergungsbetriebe:

- Wunderland Kalkar
- Ferien- und Freizeitpark Wisseler See
- Landhaus Beckmann
- sowie von zwei Ferienwohnungen/Pensionen
- Vertreter/in des Einzelhandels/Unternehmerschaft von „Kalkar aktiv e. V.“
- Vertreter/in Verein der Freunde Kalkar e. V.
- Leitung Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Tourismus
- Leitung Wirtschaftsförderung
- Kämmerer/in der Stadt Kalkar

Wer entscheidet über die Verwendung der Einnahmen?

Letztlich beschließt der Rat der Stadt Kalkar die Umsetzung der vom Lenkungskreis vorgeschlagenen Maßnahmen über den Beschluss zur Haushaltssatzung.